GEMEINDE ERESING

Landkreis Landsberg am Lech

SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS

„Ortsmitte“

Fassung vom 17.11.2022
ergänzt am 18.01.2023

Auftraggeber: Gemeinde Eresing

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: W. Dehm

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes 4
§ 2 Festlegung des Sanierungszeitraumes 4
§ 3 Verfahren 4
§ 4 Genehmigungspflichten 4
§ 5 Inkrafttreten 5

HINWEISE **6**

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“

als Satzung.

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 14,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 und der Flurstückliste vom 17.11.2022 abgegrenzten Flächen. Diese sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSZEITRAUMES

(1) Gem. § 142 Abs. 3 BauGB beschließt die Gemeinde mit der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete die Frist von 15 Jahren in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

(2) Hinweis: Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

§ 3 VERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt
Gemeinde Eresing, den 07.02.2023

.....

Michael Klotz
Erster Bürgermeister

Siegel

HINWEISE

a) Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Zeitraum von 15 Jahren bis voraussichtlich 01.07.2035 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b) Für die erlassene Sanierungssatzung wurden vom Gemeinderat Eresing die Ziele und Maßnahmen zur Sanierung, s. Vorbereitende Untersuchung D „Ziele, Leitbilder und Maßnahmen“ beschlossen. Diese liegen im Anhang der Satzung bei.

c) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

   Unbeachtlich werden demnach

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eresing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

d) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.